

saramenwirkens mit den Leitern des Pflanzenschutzes der Räte der Bezirke und der VEB Kombinat für materiell-technische Versorgung,

- Mitarbeit in den Pflanzenschutzkommissionen der Räte der Bezirke

(3) Die Leiter des Forstpflanzenschutzes der Räte der Bezirke sind verpflichtet,

- die sich aus den Rechtsvorschriften ergebenden Aufgaben und die zu ihrer Durchführung durch die Räte der Bezirke sowie durch den Leiter des Forstpflanzenschutzes des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft erlassenen Weisungen zur Gewährleistung eines umfassenden Forstpflanzenschutzes durchzusetzen,
- in enger Zusammenarbeit mit den Abteilungen der Räte der Bezirke und anderen Einrichtungen der Bezirke alle Voraussetzungen zur wirkungsvollen und qualitätsgerechten Durchführung der notwendigen Maßnahmen des Forstpflanzenschutzes zu schaffen,
- den Stellvertretern der Vorsitzenden der Räte der Bezirke für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und dem Leiter des Forstpflanzenschutzes des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben des Forstpflanzenschutzes zu geben und diese ständig über die phytosanitäre Lage sowie über den Stand der Abwehrmaßnahmen zu informieren.

(4) Die Leiter des Forstpflanzenschutzes der Räte der Bezirke sind in Durchführung ihrer Aufgaben berechtigt,

- gegenüber den Direktoren der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe Maßnahmen zur Durchführung des Forstpflanzenschutzes anzuweisen und kurzfristig Informationen zum Auftreten und zum Stand der Bekämpfung von Schadern, zum Stand des Einsatzes der Pflanzenschutzmittel sowie zum Stand der Einsatzbereitschaft der Pflanzenschutztechnik abzufordern,
- Kontrollgruppen in den Bezirken zu bilden und entsprechend den aktuellen Erfordernissen des Forstpflanzenschutzes zur Durchführung von Kontrollen einzusetzen.

§3

Aufgaben, Rechte und Pflichten des Instituts für Forstwissenschaften Eberswalde, Hauptstelle für Forstpflanzenschutz¹

(1) Das Institut für Forstwissenschaften Eberswalde, Hauptstelle für Forstpflanzenschutz, hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Sicherung der einheitlichen Schaderregerüberwachung und -prognose, Signalisierung sowie Auswertung deren Ergebnisse in enger Zusammenarbeit mit den Leitern des Forstpflanzenschutzes der Räte der Bezirke und Erarbeitung von Befallsanalysen und Entscheidungsvorschlägen für den Leiter des Forstpflanzenschutzes des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft,
- Durchführung von Aufgaben im Auftrag des Leiters des Forstpflanzenschutzes des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, wie
 - operative Kontrollen und Analysen zur Durchsetzung von erforderlichen Maßnahmen des Forstpflanzenschutzes, zur wirkungsvollen Anwendung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts auf diesem Gebiet und zur Einhaltung der Rechtsvorschriften beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln und Mitteln zur Steuerung biologischer Prozesse,²
 - Erarbeitung bzw. Mitwirkung bei der Erarbeitung von Rechtsvorschriften und von Bestimmungen zur Bekämpfung gefährlicher Schaderreger einschließlich Bekämpfungshinweisen, Mitwirkung bei der Einführung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, bei der Informationstätigkeit und bei der Einschätzung zur phytosanitären Lage,

— Unterstützung der Leiter des Forstpflanzenschutzes der Räte der Bezirke sowie der Direktoren der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe bei der Leitung, Planung, Vorbereitung und Organisation der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen des Forstpflanzenschutzes,

— Sicherung der Durchführung von labor diagnostischen und anderen Untersuchungen an gefährlichen Schaderregern und Durchführung von spezifischen Untersuchungen über Pflanzenschutzmittelrückstände,

— Mitwirkung bei der staatlichen Prüfung von Pflanzenschutzmitteln für die Forstwirtschaft.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Abs. 1 hat der Leiter der Hauptstelle für Forstpflanzenschutz des Instituts für Forstwissenschaften Eberswalde das Recht,

— den Leitern des Forstpflanzenschutzes der Räte der Bezirke für die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe Vorschläge zur Durchführung zusätzlicher Maßnahmen gegen Schaderreger zu unterbreiten,

— mit den Direktoren der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben des Forstpflanzenschutzes zu beraten sowie zusätzliche Informationen zur Schaderregerüberwachung und -prognose zu fordern.

§4

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Beauftragten für den Forstpflanzenschutz in den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben

(1) Die gemäß § 7 Abs. 4 der Pflanzenschutzverordnung durch die Direktoren der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe eingesetzten Beauftragten für den Forstpflanzenschutz in den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben haben insbesondere folgende Aufgaben:

— Durchführung bzw. Sicherung der Planung der notwendigen Maßnahmen des Forstpflanzenschutzes im Betriebsplan und Vorbereitung der Vertragsabschlüsse mit den Kooperationspartnern zur Durchführung chemischer und anderer Maßnahmen des Forstpflanzenschutzes,

— Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts auf dem Gebiet des Forstpflanzenschutzes,

— Organisation der operativen Überwachung der Wälder hinsichtlich des Auftretens von Schaderregern und Sicherung der fach- und termingerechten Information im Rahmen des monatlichen Forstschutzmeldedienstes gegenüber dem Leiter des Forstpflanzenschutzes des Rates des Bezirkes und dem Institut für Forstwissenschaften Eberswalde, Hauptstelle für Forstpflanzenschutz,

— Leitung der von den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben durchzuführenden Maßnahmen des Forstpflanzenschutzes sowie Kontrolle und Bewertung der durchgeführten Maßnahmen des Forstpflanzenschutzes, die von Kooperationspartnern auf vertraglicher Grundlage durchgeführt werden,

— Anleitung und Kontrolle der mit der Durchführung der Maßnahmen des Forstpflanzenschutzes in den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben beauftragten Oberförster und Revierförster,

— Einflußnahme auf die Durchsetzung der phytosanitären Aufgaben als Bestandteil der einzelnen Stufen des forstlichen Produktionsprozesses,

— Koordinierung und Kontrolle der Aufgaben zur Sicherung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes und des Umweltschutzes im Rahmen des Forstpflanzenschutzes,

— Einflußnahme auf die erforderliche Aus- und Weiterbildung der auf dem Gebiet des Forstpflanzenschutzes tätigen Kader der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe,

— Zusammenarbeit mit den Räten der Kreise, Abteilungen Gesundheits- und Sozialwesen, bei der Aus- und Weiterbildung von Giftbeauftragten und Personen, die Umgang mit Pflanzenschutzmitteln und Mitteln zur Steuerung biologi-